



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für  
Landwirtschaft und Weinbau  
Herrn Horst Gies, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**18/4619**  
VORLAGE

DIE MINISTERIN  
Daniela Schmitt  
Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-2202  
Telefax 06131 16-4438  
poststelle@mwwlw.rlp.de  
www.mwwlw.rlp.de

September 2023

**Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau  
am 20. September 2023**

TOP 02 Aufstellen von Weinautomaten  
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/4330

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der vorgenannte Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 20. September 2023 mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt. Gemäß diesem Beschluss berichte ich wie folgt:

Weinautomaten sind eine kreative Art des Marketings, die sich in der Tat insbesondere in der Pandemie verbreitet haben. Weingüter konnten so eine Ergänzung zum touristischen Angebot leisten und haben eine kontaktlose Möglichkeit geschaffen, rheinland-pfälzisches Kulturgut anzubieten.

Gleichwohl müssen diese Angebote rechtliche Erfordernisse beachten.

Alkoholische Getränke sollen als Genussmittel gebraucht und nicht als Rauschmittel missbraucht werden, denn Missbrauch von Alkohol kann eine schwere körperliche und seelische Abhängigkeit erzeugen. Aus diesem Grund enthält nicht nur das Jugendschutzgesetz, sondern auch das Bundesgaststättengesetz Rechtsvorschriften, die präventiv Alkohol-Missbrauch verhindern sollen.

Dazu gehört beispielsweise:

- der Nachweis der Zuverlässigkeit des Gastwirts als Voraussetzung für den Betrieb einer Gaststätte mit Alkoholausschank,



- die Pflicht, beim Angebot von alkoholischen Getränken auf Verlangen alkoholfreie Getränke auszuschenken und
- das Verbot, alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen.

Ferner regelt das Gaststättengesetz in § 20 Nr. 1 ein ohne Rücksicht auf die Gewerbsmäßigkeit uneingeschränkt geltendes Automatenvertriebsverbot:

Danach ist es verboten, Alkohol i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 1 Alkoholsteuergesetzes (z. B. Wodka, Obstbrand, Weinbrand, Rum, Liköre, Whisky, Korn und Magenbitter) oder überwiegend alkoholhaltige Lebensmittel (z. B. Früchte in Alkohol) durch Automaten zum Verkauf anzubieten.

Das Automatenvertriebsverbot umfasst nicht andere alkoholische Getränke wie Wein, Bier, Sekt und andere als die in § 20 Nr. 1 GastG genannten alkoholhaltigen Lebensmittel.

Weinautomaten, die nicht durch besondere Vorrichtungen einen Verzehr der alkoholischen Getränke an Ort und Stelle ermöglichen, benötigen keine gaststättenrechtliche Erlaubnis gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Gaststättengesetz.

Sie müssen aber die Vorgaben gemäß § 9 Abs. 3 Jugendschutzgesetz erfüllen und haben die Rechtsvorschriften für die Aufstellung von Warenautomaten zu beachten. Dazu gehören, je nach dem Ergebnis der Prüfung im Einzelfall insbesondere auch:

- die Anmeldung der gewerblichen Tätigkeit als Automatenaufsteller,
- eine Baugenehmigung,
- eine Sondernutzungserlaubnis oder
- eine sonstige Berechtigung zur Nutzung der Aufstellfläche,
- die Beachtung der Lebensmittelhygieneverordnung sowie der Vorgaben zur Lebensmittelkennzeichnung, der Preisangabenverordnung und der Unfallverhütungsvorschriften (Brandgefahr, Standsicherheit).

Gemäß § 9 Absatz 3 Jugendschutzgesetzes dürfen alkoholische Getränke in der Öffentlichkeit nicht in Automaten angeboten werden.

Das Verbot gilt nicht, wenn ein Automat an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort oder in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt ist und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.



Nach dem Schutzzweck des Jugendschutzgesetzes kann der Begriff „gewerblich genutzter Raum“ auch weiter ausgelegt werden und z.B. auch den Weinautomaten einbeziehen, der auf einem eingefriedeten Wohn- und Betriebsgrundstück eines Weinguts aufgestellt ist. Dabei ist jeweils eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Zuständig für den Vollzug dieser Regelung sind die Kommunen. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 11 des Jugendschutzgesetzes geahndet werden.

Die anzuwendenden Rechtsvorschriften und ihre Auslegung sind den fachlich zuständigen Behörden bekannt. Die Landesregierung hat darüber unter anderem in einer Videokonferenz informiert, an der auch die Fachabteilung des für Jugendschutz zuständigen Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration teilgenommen hatte.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schmitt